

Neufundländer-Club für Europa e.V. (NCE e.V.)

Beitrags- und Finanzordnung

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Finanzierung des NCE e.V. erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder, Gebühren an die Zuchtbuchstelle, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und Vereinsstrafen. Daneben werden für Sonderleistungen des Vereins Gebühren erhoben.
- (2) Die Planung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Vorstand. Sie werden vom Schatzmeister verwaltet.
Er schlägt den Finanzplan der Mitglieder-(Delegierten-) Versammlung zur Beschlußfassung vor.
- (3) Der Schatzmeister kann in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von €500,00 verfügen; der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstands bis zu einem Betrag von €1500,00. Der erweiterte Vorstand kann über jede Summe verfügen.
- (4) Der Vorstand des NCE und die Landesgruppen sind zum sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln verpflichtet.
- (5) Wenn keine anderen Beschlüsse aus Sparsamkeitsgründen vorliegen, wird laut geltendem Reisekostenrecht für Behörden abgerechnet. Zu Weiterbildungsveranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften sind Fahrgemeinschaften zu nutzen.
- (6) Telefongebühren und Porto werden laut Nachweis erstattet.
- (7) Die Prüfung der Landesgruppen-Kasse erfolgt durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgruppe gewählt werden. Die Belege sind durch die Prüfer für den Prüfungszeitraum (Geschäftsjahr) abzuzeichnen. Das Protokoll über die Kassenprüfung geht an den Landesgruppen-Leitern und den Vorsitzenden des NCE.
- (8) Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt durch zwei Prüfer, die von der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung gewählt werden. Sie sollen *einer* Landesgruppe angehören. Prüfungsort ist der Wohnsitz des Schatzmeisters. Die Fahrtkosten der Prüfer trägt die prüfende Landesgruppe. Die Belege sind durch die Prüfer für den Prüfungszeitraum (Geschäftsjahr) abzuzeichnen. Das Protokoll über die Kassenprüfung geht an den Vorsitzenden des NCE.
- (9) Ohne die gesamte Beitrags- und Finanzordnung neu beschließen zu müssen, kann durch Beschluß der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung die Höhe der jeweiligen Beträge verändert werden. Gebührensätze der Zuchtbuchstelle können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- (10) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitglieder-(Delegierten-) Versammlung mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Umlagen beschließen. Die jährliche Höhe der Umlagen darf den vollen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

II. Einnahmen

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt €13,00 (nur Vollmitglieder).
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt gestaffelt:
 - a) 52,00 € für Vollmitglieder - mit Bezug der Zeitschrift;
 - b) ersatzlos gestrichen
 - c) 13,00 € für Familienmitglieder über 18 Jahre;
 - d) 6,00 € für Familienmitglieder unter 18 Jahre; sowie bis 25 Jahren, wenn in Ausbildung.Von den Beträgen unter (1) und (2) erhalten die jeweilige Landesgruppe 60 %, der NCE 40 %.

Beitrags- und Finanzordnung des Neufundländer-Club für Europa e.V. (NCE e.V.) 2

- (3) Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte dem Verein beitreten, zahlen für den Rest des Jahres den halben Jahresbeitrag. Die prozentuale Verteilung des Beitrages nach (2) gilt entsprechend.
- (4) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach (2) befreit.
- (5) Der Vorsitzende und der Schatzmeister ergänzen bzw. berichtigen die Mitgliederliste um Zu- und Abgänge.
- (6) Eine Gesamtmitgliedermeldung der Landesgruppen muß bis zum 31. Jan. für das laufende Geschäftsjahr an den Vorsitzenden erfolgen.
- (7) Spenden werden vom Schatzmeister gesondert sichtbar geführt.
- (8) Vereinsstrafen, ausgesprochen vom Vereinsschiedsgericht oder Vorstand, werden grundsätzlich vom Schatzmeister des NCE mit Angabe des Grundes vereinnahmt und gesondert ausgewiesen.

III. Gebühren

- (1) Gebühren werden von der Zuchtbuchstelle abgefordert, die diese mit dem Schatzmeister des NCE bzw. HDAuswertern abrechnet.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) 77,00 € für die Aufnahme/Eröffnung eines Zwingers
 - b) 20,00 € für HD-Befund (-Auswertung, Eintrag in Ahnentafel)
 - c) 46,00 € für Wurfeintragung je gemeldeter Wurf
 - d) 18,00 € für Ausfertigung je Ahnentafel
- (3) Zweitschriften, Register-Eintragung doppelte Gebühren.
- (4) Der beauftragte/zuständige Zuchtwart berechnet Reisekosten nach I. (5).
- (5) Erstabnahme eines Zwingers durch den beauftragten/zuständigen Zuchtwart (einmalig, Wiederholungszahlung nur bei Wohnort-/Standortwechsel) €25,00 an LG;
Wurf-Erstbesichtigung €13,00 an LG;
Wurfabnahme €8,00 an Zuchtwart;
Tätowieren je Welpen €2,50 an Zuchtwart;
vom Züchter je geworfenem Welpen €50,00 an LG für Werbung und Welpenvermittlung.

IV. Zuchtveranstaltungen

- (1) Bei Ausstellungen, Nachzucht-Beurteilungen und Zuchteignungs-Prüfungen werden Überschüsse vom Schatzmeister der veranstaltenden Landesgruppe vereinnahmt. Preise, Erinnerungsgaben und Urkunden sollen niveauevoll im Verhältnis zur Höhe der Meldegebühren stehen.
Folgende Gebühren werden erhoben für:

Nachzucht-Beurteilungen (NZB)	8,00 €
in Zusammenhang mit der Ausstellung des gleichen Hundes auf einer Schau	5,00 €
Zuchteignungs-Prüfungen (ZEP)	25,00 €
im Zusammenhang mit der Ausstellung des gleichen Hundes auf einer Schau	13,00 €

Die vereinnahmten Gebühren werden an das Konto der Zuchtbuchstelle übergeben.

- (2) Alle anfallenden Kosten einschließlich Richterkosten trägt der Veranstalter.

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt laut Beschluß

- der Gründungsversammlung vom 25. Sept. 1994
- des Vorstands auf seiner Sitzung vom 11. Dez. 1994
- der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 1996 in Kraft.

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde geändert aufgrund des

- Beschlusses der Mitglieder- (Delegierten-) Versammlung vom 17. April 1999;
- Beschlusses des Vorstands auf seiner Sitzung vom 01. Okt. 2000;
- Beschlusses des Vorstands auf seiner Sitzung vom 26. Nov. 2001;
- Beschlusses des Vorstands auf seiner Sitzung vom 20. April 2008;